

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 10. Dezember 2024

Nr. 785

Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)

Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion und Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

1. Ausgangslage

Die Berechnung der Beitragsleistungen gemäss dem Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) ist periodisch anzupassen. Gemäss § 18 Abs. 1 Beitragsgesetz wird die Besoldungspauschale jährlich überprüft und bei Bedarf an die Lohnentwicklung, die Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfällige Änderungen der Stundentafel und der Anstellungsbedingungen angepasst. Auch der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen ist für die Berechnung der Beitragsleistungen massgebend und jährlich dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler anzupassen (§ 6 Abs. 2 Beitragsgesetz).

Die jährliche Anpassung an die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion und des Zuschlags für sonderpädagogische Massnahmen führen nicht zu einer Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611), da diese Anpassung in den Rechtsgrundlagen vorgesehen ist (§ 6 Abs. 2 Beitragsgesetz und § 1 Abs. 2 Beitragsverordnung). Demgegenüber bedingen die Anpassungen der Besoldungsnebenkosten sowie Lektionenfaktoren Rechtsänderungen, da diese Grössen direkt in der Beitragsverordnung geregelt sind.

2. Änderung von § 1 Abs. 3 der Beitragsverordnung

§ 1 Abs. 3 legt den Zuschlagssatz fest, mit dem den Schulgemeinden die Besoldungsnebenkosten angerechnet werden. Die Überprüfung der Besoldungsnebenkosten führt aufgrund eines leicht tieferen durchschnittlichen Beitragssatzes der Pensionskasse zu einer Reduktion des Zuschlagssatzes von derzeit 19.6 % auf 19.5 %. Der tiefere durchschnittliche Beitragssatz ist dabei auf eine leichte Verringerung des Durchschnittsalters sämtlicher Lehrpersonen in den Schulgemeinden zurückzuführen.

3. Festlegung der Lektionspauschale für das Jahr 2025

Gemäss § 1 Abs. 2 Beitragsverordnung legt der Regierungsrat jährlich die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (sogenannte Lektionspauschale) fest. Diese ist jährlich der Lohnentwicklung anzupassen (§ 18 Beitragsgesetz). Mit RRB Nr. 785 vom 10. Dezember 2024 hat der Regierungsrat für das Jahr 2025 eine generelle Besoldungsanpassung von 0.5 % beschlossen. Daraus ergeben sich folgende Anpassungen der Lektionspauschale per 1. Januar 2025:

Stufe	2024	2025
Kindergarten	Fr. 92.66	Fr. 93.12
Primarschule	Fr. 91.56	Fr. 92.02
Sekundarschule	Fr. 113.50	Fr. 114.07

4. Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

§ 6 Abs. 1 Beitragsgesetz legt den durchschnittlichen Zuschlag zur Besoldungspauschale fest, mit dem die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen gedeckt werden sollen. Dieser beträgt für die Volksschulgemeinden (VSG) 23 %, für die Primarschulgemeinden (PSG) 28 % und für die Sekundarschulgemeinden (SSG) 15 %. Diese Prozentsätze werden gemäss § 6 Abs. 2 Beitragsgesetz in Abhängigkeit des Anteils ausländischer Schülerinnen und Schüler aus einem fremdsprachigen Land an einer Schulgemeinde durch den Regierungsrat angepasst. Mit dieser Anpassung wird lediglich die Verteilung innerhalb der Schulgemeinden geregelt. Die Gesamtkosten ändern sich nicht. Die Berechnung erfolgt rückwirkend für das Jahr 2024. Es gelten folgende Ansätze:

PSG		SSG		VSG	
ASFL *	Zuschlag	ASFL *	Zuschlag	ASFL *	Zuschlag
0%	19%	0%	10%	0%	16%
3%	20%	5%	11%	3%	17%
6%	22%	9%	12%	6%	19%
9%	24%	12%	13%	10%	21%
12%	26%	15%	14%	14%	23%
15%	28%	18%	15%	18%	25%
19%	30%	22%	16%	22%	26%
23%	32%	25%	17%	26%	28%
27%	34%	29%	18%	29%	29%
30%	36%	32%	19%	32%	30%
34%	37%	34%	20%		

* Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen führen zu Mehrkosten von insgesamt Fr. 770'000, die gemäss Lastenteilung zwischen Kanton und finanzstärkeren Schulgemeinden zu je 50 % getragen werden. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen und sind im Finanzplan 2026–2028 berücksichtigt:

Strukturelle Aufteilung der Mehrkosten

Reduktion Zuschlagssatz Besoldungsnebenkosten	Fr. -160'000
Anpassung Lektionspauschale und Besoldung Schulleitung	
generelle Lohnanpassung 0.5 %	Fr. 930'000
Total Mehrkosten	Fr. 770'000
davon 50 % zu Lasten Kanton Thurgau	Fr. 385'000

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611) wird genehmigt.
2. Die Lektionspauschale und Besoldung Schulleitung für das Rechnungsjahr 2025 sowie die Prozentsätze für den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen für das Rechnungsjahr 2024 werden gemäss den Erwägungen in Ziff. 3 und Ziff. 4 festgelegt.
3. Mitteilung an (inkl. Verordnungsänderung):
Zustellung extern (elektronisch durch DEK)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden
 - Schulgemeinden (durch AV)
 - Verband Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau

4/4

Zustellung intern

- Staatskanzlei, Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
- Departement für Erziehung und Kultur
- Amt für Volksschule
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)

vom 10. Dezember 2024

I.

Der Erlass RB 411.611 (Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsverordnung] vom 28. September 2010) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion erhöht sich um 19.5 % zur Deckung der Besoldungsnebenkosten und um weitere 2 % zur Finanzierung der Stellvertretung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

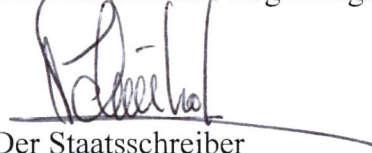
III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

